

## ▶ DBA Liechtenstein-Schweiz

# Liechtensteins DBA-Netz wächst stetig

**Rahmenbedingungen** Mittlerweile elf Abkommen zur Doppelbesteuerung hat Liechtenstein abgeschlossen. Das stärkt den hiesigen Wirtschaftsstandort.

VON HEINZ HANSELMANN\*

Liechtenstein hat mit der Totalrevision des Steuergesetzes dafür gesorgt, dass das alte Steuergesetz durch ein international kompatibles und EWR-konformes Steuergesetz ersetzt wurde. Zur steuerlichen Attraktivität eines Landes gehört neben dem nationalen Steuergesetz auch ein breites Netz an Doppelbesteuerungsabkommen. Bis Ende 2010 waren fünf umfassende Doppelbesteuerungsabkommen sowie das Rumpfabkommen mit der Schweiz abgeschlossen, jedoch waren lediglich die Abkommen mit Österreich und der Schweiz in Kraft. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen elf Doppelbesteuerungsabkommen, ein umfassendes Abkommen mit der Schweiz sowie drei weitere Abkommen sind paraphiert.

Bei einem Doppelbesteuerungsabkommen geht es unter anderem um die Zuteilung der Besteuerung sowie um die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Entsprechend kann mit einem Doppelbesteuerungsabkommen die Reduzierung von steuerlichen Hürden von ge-

genseitigen Investitionen erreicht werden. Für einen Investitionsstandort wie Liechtenstein ist es wichtig, dass Geldrückflüsse mit möglichst geringen ausländischen Steuerbelastungen erfolgen.

Während das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich angepasst und mit Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde, besteht mit der Schweiz derzeit lediglich ein Rumpfabkommen, welches mehr oder weniger die Grenzgängerbesteuerung regelt, jedoch die steuerlichen Hürden (vor allem 35 Prozent Verrechnungssteuer) bei Investitionen eines liechtensteinischen Investors in der Schweiz nicht reduziert. Dies verwundert umso mehr, als Liechtenstein und die Schweiz grundsätzlich eine sehr enge Zusammenarbeit pflegen.

### Schritt in richtige Richtung

Anfang Februar wurde durch die liechtensteinische Regierung kommuniziert, dass die Verhandlungen bezüglich eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz abgeschlossen sind und ein neues Doppelbesteuerungsabkommen voraussichtlich per 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Dies ist

ein weiterer Schritt in die richtige Richtung damit grenzüberschreitende Investitionen von liechtensteinischen Investoren im nahen Ausland und bei wichtigen Handelspartnern möglichst keiner Doppelbesteuerung unterliegen.

Was würde das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz für den liechtensteinischen Investor bedeuten? Die wichtigste Änderung betrifft die Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen von Schweizer Gesellschaften an liechtensteinische Investoren. Diesbezüglich soll die Verrechnungssteuer auf Zinsen gänzlich wegfallen. Das heisst, der Verrechnungssteuer unterliegende Zinszahlungen an liechtensteinische Investoren würden in der Schweiz im Endeffekt nicht mehr besteuert. Dies unabhängig davon, ob es sich beim Investor um eine natürliche oder juristische Person handelt.

Die Verrechnungssteuer auf Dividendenzahlungen für in Liechtenstein ansässige Investoren würde sich in allen Fällen auf 15 Prozent reduzieren. Sofern

der liechtensteinische Investor eine Beteiligung von mehr als zehn Prozent hält, würde im Endeffekt die Verrechnungssteuer vollständig wegfallen. Wenn beispielsweise eine in Liechtenstein ansässige natürliche Person Aktionärin einer Schweizer Aktiengesellschaft ist, würde eine allfällige Dividende letztendlich in der Schweiz mit 15 Prozent besteuert. Sofern die einzige Aktionärin einer Schweizer Aktiengesellschaft eine in Liechtenstein ansässige Aktiengesellschaft ist, würde in der Schweiz auf Dividenden kein Besteuerungsrecht mehr bestehen. Wenn diese liechtensteinische Aktiengesellschaft jedoch mit weniger als zehn Prozent an der Schweizer Aktiengesellschaft beteiligt ist, hätte die Schweiz ein Besteuerungsrecht von 15 Prozent. Offen bleibt, wie die Steuerpraxis der Schweiz mit noch nicht ausgeschütteten Gewinnen (Altbestände) umgeht. Demzufolge ist es unklar, ob die Altbestände, welche mit einer latenten Verrechnungssteuer behaftet sind, steuerfrei zum Investor zurückgeführt werden können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die bisher bekannten Änderungen im Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz eine wichtige Grundlage für den Investitionsstandort Liechtenstein sind und entsprechend zu begrüßen sind. Die Rahmenbedingungen für die liechtensteinische Wirtschaft werden dadurch gestärkt und die steuerlichen Hürden reduziert. Wichtig ist es jedoch, dass die Regierung weiterhin bemüht ist, zusätzliche Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen, um die steuerliche Attraktivität Liechtensteins zu steigern.



\*Heinz Hanselmann, eidg. dipl. Steuerexperte und Direktor Confida AG



Das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Liechtenstein im Fokus. Bild: Keystone